

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

08.09.1926

Geschäftszahl

2Ob585/26; 7Ob193/04i

Norm

ABGB §700;

Rechtssatz

Die dem Legatar gestellte Bedingung, im Falle der Verehelichung den Gatten nur aus einer bestimmten Kategorie von Personen (Konfession, Nation u.ä.) zu wählen, ist, weil gegen die guten Sitten verstoßend, als nicht beigesetzt anzusehen.

Entscheidungstexte

TE OGH 1926/09/08 2 Ob 585/26

Veröff: 8/251

TE OGH 2004/09/08 7 Ob 193/04i

Vgl auch

Rechtssatznummer

RS0015345